

## **Gebührensatzung der Schülerakademie/Erfurter Malschule - GebSchülerakMalschulSEF vom**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 10.04.2019 (Beschluss zur DS 1413/18) folgende Gebührensatzung der Schülerakademie/Erfurter Malschule – GebSchülerakMalschulSEF – beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Schülerakademie/Erfurter Malschule erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen, für die Einzelveranstaltung oder den Lehrgang (im folgenden Unterricht) Gebühren.
- (2) Für die Teilnahme an Einzelvorträgen und Sonderveranstaltungen (z. B. Ferienkurse) werden Gebühren unter Beachtung der entstehenden Kosten erhoben. Diese sind unmittelbar vor der Veranstaltung in bar zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen der Gebührenschuld (Anmeldung)**

- (1) Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer, beim minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Unterrichtsteilnehmer die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten an deren Stelle.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Unterrichtsteilnehmers zu einem Unterricht der VHS.
- (3) Eine Bestätigung der Unterrichts anmeldung erfolgt in der Regel nicht.
- (4) Eine Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn ein Teilnehmer ohne Anmeldung am Unterricht oder an Teilen des Unterrichts teilnimmt. Die Geschäftsstelle der VHS setzt hier die Gebühr von Amtswegen anhand der Teilnehmerliste fest. Eine Gebührenermäßigung kann nach § 4 Abs. 1 im Einzelfall durch den Leiter der Volkshochschule gewährt werden.
- (5) Die Teilnahme an bereits begonnenem Unterricht mit einer der verminderten Stundenzahl entsprechend reduzierten Gebühr ist auf schriftlichen Antrag möglich (**Nachzügler**).

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

## Anlage 1 zur DS 1413/18

- (1) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.
- (2) Das Unterrichtsjahr rechnet vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres und wird in ein Frühjahrs- und ein Herbstsemester geteilt.
- (3) Für den Unterricht wird eine Teilnahmegebühr von 4,00 Euro je Unterrichtsstunde und Unterrichtsteilnehmer erhoben.
- (4) Anfallende Material- und Lernmittelkosten, Auslagen- (z. B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffe, Porto) werden zusätzlich zu den Teilnehmergebühren erhoben und werden bei Anmeldung in tatsächlicher Höhe fällig.
- (5) Für jede angeforderte Teilnahmebestätigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (6) Nachzügler zahlen mit Eintritt in die Einzelveranstaltung bzw. den Lehrgang die Gebühr für die entsprechende Stundenzahl. Die Kursgebühr richtet sich bei einer Kleingruppe nach der Gebühr, die von den anderen Teilnehmern im laufenden Kurs bezahlt wird.

### § 4 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag für den Gebührenschuldner gewährt. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Einrichtung.
- (2) Wird die Gebühr im Sinne des § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung von Amtswegen festgesetzt, so wird auf Antrag über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung der Ermäßigung durch den Leiter der Einrichtung entschieden.
- (3) Eine Gebührenermäßigung **von 20 vom Hundert** erhalten:
  1. Schüler und Studenten gegen Vorlage des gültigen Ausweises;
  2. Unterrichtsteilnehmer, die im laufenden oder vorangegangenen Semester bereits Kurse von mindestens 15 Unterrichtseinheiten an der Volkshochschule besucht haben (**Mehrfachermäßigung**).
- (4) Eine Gebührenermäßigung von **75 vom Hundert** erhalten:

Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind und die Nachweise vor Unterrichts- bzw. Lehrgangsbeginn vorlegen (**Sozialermäßigung**).

## Anlage 1 zur DS 1413/18

- (5) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, am Unterricht oder Lehrgang teil, wird auf Antrag folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr gewährt (**Familienermäßigung I**):
- bei 2 Kindern 15 % je Kind
  - bei 3 Kindern 25 % je Kind
  - bei 4 Kindern 35 % je Kind
  - ab 5 Kindern 50 % je Kind.
- (6) Bei Familien mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die in einem Haushalt leben, kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung auf die insgesamt zu zahlenden Gebühren des Teilnehmers bewilligt werden (**Familienermäßigung II**).
- (7) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Der für den Antragsteller günstigste Ermäßigungstatbestand wird ohne gesonderte Aufforderung angewandt.
- (8) Der Nachweis für alle Ermäßigungen ist in jedem Semester ohne Aufforderung neu zu erbringen.
- (9) Keine Ermäßigung wird gewährt auf:
- Material- und Lernmittelkosten, Auslagen (z. B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand, Fotokopien, Werkstoffen, Porto siehe § 3 Abs. 4)
  - Teilnahmebescheinigung (siehe § 3 Abs. 5)

### § 5 Mindestzahl der Teilnehmer

- (1) Veranstaltungen werden in der Regel durchgeführt, wenn sich mindestens acht Personen angemeldet haben.
- (2) Wird bei einem Unterricht oder einem Lehrgang die festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht, so können, wenn der Unterricht mit Zustimmung oder auf Wunsch aller Unterrichtsteilnehmer dennoch durchgeführt werden soll, sich die Gebühren nach § 3 Abs. 3 entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu acht Personen erhöhen (**Kleingruppenregelung**). Ausgenommen sind hiervon die Kosten nach § 3 Abs. 4 und 5 der Gebührensatzung.
- (3) Die Gebührenermäßigungen nach § 4 der Gebührensatzung bleiben bestehen.

### § 6 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Unterrichtsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Sie ist mit der Anmeldung durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Geschäftsstelle zu entrichten.

## Anlage 1 zur DS 1413/18

- (3) Wird die Gebühr von Amtswegen festgesetzt (siehe § 2 Abs. 4 Gebührensatzung) so erfolgt die Zahlung durch Überweisung.
- (4) Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen erfolgt eine Barkassierung am Veranstaltungsort.
- (5) Eine Bezahlung an den Kursleiter ist generell nicht möglich.

### **§ 7 Abmeldungen/Gebührenerstattung**

- (1) Fällt der Unterricht oder ein Lehrgang aus Gründen, die von der Einrichtung zu vertreten sind, aus oder kann dieser nicht anderweitig nachgeholt werden, wird die volle Gebühr erstattet.
- (2) Wird der Unterricht oder ein Lehrgang aus Gründen, die von der Einrichtung zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmer die Gebühren für noch nicht abgehaltenen Unterrichtsstunden zurückerstattet.
- (3) Unterrichtsgebühren werden zurückerstattet, wenn der Teilnehmer an der belegten Veranstaltung nicht teilnehmen kann und wenn die schriftliche Abmeldung 10 Kalendertage vor Beginn des Unterrichts bzw. des Lehrgangs erfolgt ist.
- (4) Unterrichtsgebühren werden an die Teilnehmer für ausgefallenen Unterricht ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 3 aus folgenden Gründen erstattet:
  1. Krankheit laut ärztlichem Attest,
  2. Umzug in eine andere Gemeinde,
  3. geänderte Schulverhältnisse.
- (5) Abmeldungen sind grundsätzlich unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
- (6) Bei Erstattung der Unterrichtsgebühren wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 vom Hundert der individuellen Gebühr einbehalten wenn die Abmeldung nicht 10 Kalendertage vor Kursbeginn erfolgte und keine Gründe nach § 7 Abs. 4 vorliegen.
- (7) Kosten nach § 3 Abs.4 werden nur insoweit zurückgezahlt, als der Schülerakademie/Erfurter Malschule selbst aufgrund der Nichtteilnahme des/der Teilnehmenden noch keine Kosten entstanden sind oder verbindlich entstehen.
- (8) Eine Erstattung erfolgt nicht bei einer Unterrichtsgebühr sowie den sonstigen Kosten nach § 3 Abs. 4 Gebührensatzung, wenn der Betrag unter 10,00 Euro liegt.

### **§ 8 Gespeicherte Daten**

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Schülerakademie/Erfurter Malschule und zur Erhebung der Gebühren für die Teilnahme am Unterricht

## Anlage 1 zur DS 1413/18

werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Teilnehmers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers
  - b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
  - c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten.
- (2) Die verarbeiteten Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Kursgebühren sowie zu deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Unterrichtsgebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die verarbeitenden Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich durch die Schülerakademie/Erfurter Malschule gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Gebührensatzung wird der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet. Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bleiben hiervon unberührt.

### **§ 9 Sprachform, Übergangsregelung, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Für Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Schülerakademie/ Erfurter Malschule vom 26.08.11 außer Kraft.